

Vorschlagsbogen Come Together Preis 2018

Preis für Demokratie und Menschenrechte.

Ihre Angaben:

Name, Vorname
ggf. Institution

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail Adresse

Telefon-Nummer

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge bis spätestens zum **25.05.2018**
per E-Mail, Fax oder per Post im Büro für Integration des Kreises Groß-
Gerau ein.

Telefon: 06152-989-517

Fax: 06152-989-148

E Mail: netzwerk-demokratie@kreisgg.de

Postanschrift

Büro für Integration
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

In folgenden Kategorien werden die Preisträgerinnen und Preisträger bzw.
Organisationen oder Verein gewählt:

- Einsatz gegen Diskriminierungen, (Rechts-) Extremismus und Rassismus jeglicher Art und in allen Lebensbereichen.
- Einsatz für Menschenrechte und Zivilcourage.
- Förderungen eines respektvollen Zusammenlebens in der Gesellschaft.
- Einsatz für Chancengerechtigkeit und Teilhabe.
- Förderung einer Willkommens- und Anerkennungskultur.

Ich möchte **folgende Person/en** für den Come Together Preis 2018 vorschlagen:

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

E-Mail Adresse

Telefon-Nummer

Begründung des Vorschlags:

Ich schlage die oben genannte Person/en für den Preis für Demokratie und Menschenrechte 2018 vor, weil....

Bitte in kurzen Stichpunkten erläutern!

Ich möchte **folgende Organisation bzw. Verein** für den Come Together Preis 2018 vorschlagen:

Name der Organisation bzw. Verein

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail Adresse

Telefon-Nummer

Begründung des Vorschlags:

Ich schlage die oben genannte Organisation bzw. den Verein für den Preis für Demokratie und Menschenrechte 2018 vor, weil....

Bitte in kurzen Stichpunkten erläutern!

Wir sind gegen jegliche Art von Extremismus, Radikalismus und Rassismus, d.h.

Wir setzen uns aktiv für die Umsetzung des Grundgesetzes ein:

Ideologien und Handlungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (Verfassung) richten, wie:

- Ausländerfeindlichkeit
- gruppenbezogene Fremdenfeindlichkeit
- Antisemitismus
- Chauvinismus (Glaube an die Überlegenheit der eigenen Gruppe)
- Sozialdarwinismus
- Links- und Rechtsextremismus
- Befürwortung einer rechtsgerichteten Diktatur
- Verharmlosung des Nationalsozialismus
- Religiöser Radikalismus
- Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts
- Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung
- Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen
- usw.

Art 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und **unveräußerlichen Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2 GG

(1) **Jeder** hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die **Freiheit der Person** ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt.** Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

3) **Niemand darf** wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt oder bevorzugt werden.** Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4 GG

(1) Die **Freiheit des Glaubens, des Gewissens** und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die **Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung** durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG).